

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird auch veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als Word-Dokument oder .pdf-Datei.

Nr. 27

21.12.2016

2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats 188

Nachruf 190

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Max Bögl Stiftung & Co.KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal;
Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zum Mahlen von
Hüttensand zur Herstellung von Vergussmörtel und Schnellbetonen auf
dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1823/115 der Gemarkung Forst,
Gemeinde Sengenthal 190

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Firma Bioenergie Rohr GbR, Rohr 40, 92342 Freystadt;
Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
einer Biogasverwertungsanlage (BHKW 1 und BHKW 2) auf dem
Grundstück mit der Fl.Nr. 1370, Gemarkung Aßlschwang, Stadt
Freystadt; 192

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Firma Energiehof Labertal GmbH & Co. KG, Degerndorf F1, 92331
Lupburg;
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer
Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) mit
dazugehöriger Biogaserzeugungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr.
586, Gemarkung Degerndorf, Markt Lupburg 194

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Graser Bio GbR, Dorfstraße 6, 92363 Breitenbrunn;
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer
Biogasverwertungs-anlage (Verbrennungsmotoranlage) mit
Biogaserzeugungsanlage auf dem Grund-stück Fl.Nr. 359, Gemarkung
Gimpertshausen, Markt Breitenbrunn 197

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Firma Hermann Trolius GmbH, Am Häselberg 1, 92283 Lauterhofen;
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Holzasche zu Düngemittel auf dem Grundstück Fl.Nr. 665, Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen

199

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 201

Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zur Änderung des Gebietes der Stadt Freystadt und der Stadt Berching (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) 201

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 24.07.1996 in der derzeit gültigen Fassung (8. Änderungssatzung) 202

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen 202

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

unser Landkreis nimmt seit Jahren einen wirtschaftlichen Spitzenplatz mit Vollbeschäftigung und dem nahezu höchsten Wirtschaftswachstum in ganz Bayern ein. Diesen guten Konjunkturdaten, aber auch der gemeinschaftlichen Anstrengung aller an der Landkreisentwicklung Beteiligten verdanken wir, dass sich im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. auch 2016 wieder viel getan hat.

Die höchsten Investitionen des Landkreises wurden auch in diesem Jahr am Klinikum getätigt, denn es stellt unsere wichtigste und bedeutendste Einrichtung dar und wird dementsprechend ständig weiter ausgebaut. Anfang Oktober konnten wir die neue Intensivstation einweihen. Die bisherige Intensivstation befindet sich derzeit im Umbau, aber bereits im Januar soll dort die Intermediate-Care-Station ihren Betrieb aufnehmen. Im

nächsten Jahr werden die Bauarbeiten nahtlos fortgesetzt. Der Zentral-OP, die zentrale Sterilgut-Versorgung sowie die Entbindungsabteilung werden erweitert und teilweise saniert. Zudem werden stationäre und teilstationäre Strukturen für die Akutgeriatrie geschaffen.

Die Rekordsumme von 5 Mio. Euro haben wir in diesem Jahr in die Hand genommen, damit unsere Straßen und Radwege auch in Zukunft so gut und verkehrssicher bleiben, wie wir es gewohnt sind. Mit der Einrichtung des Rufbusses für den Raum Freystadt und für Teile von Berggau haben wir das wirtschaftliche ÖPNV-Angebot für den Landkreis, das auch Familien und älteren Menschen ohne eigenen Pkw eine gute Grundversorgung bietet, vervollständigt.

Der weitere Ausbau unserer bereits guten Bildungslandschaft bildet einen Schwerpunkt unserer Arbeit. So konnte am Berufsschulzentrum mit Beginn des Schuljahres der neu gegründete Fachbereich Elektrotechnik/IT „Smart Energy“ der Technikerschule starten und in Parsberg sind die Bauarbeiten für die Erweiterung, den Umbau und die Generalsanierung des Sonderpädagogischen Förderzentrums und der Grundschule weit vorangeschritten. Mit diesem Kooperationsprojekt zur Inklusion realisieren wir ein schulisches Modellvorhaben, in das der Landkreis zusammen mit der Stadt Parsberg etwa 7,5 Mio. Euro investiert. Auch die Planungen für das Sonderpädagogische Förderzentrum Neumarkt und das Ostendorfer Gymnasiums laufen auf Hochtouren, sodass wir Anfang 2018 mit dem Bau beginnen können.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2016 haben wir gut gemeistert, gemeinsam stehen wir aber auch im kommenden Jahr vor neuen Herausforderungen. Ich bin mir bewusst, dass wir diese Aufgaben nur gemeinsam bewältigen können. Dazu bitte ich Sie alle auch weiterhin um Ihre engagierte Mitarbeit, damit unser Landkreis auch in Zukunft lebens- und liebenswert bleibt.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und ein friedvolles neues Jahr mit viel Glück, Zufriedenheit und Gesundheit.



Nachruf

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. nimmt Abschied von

Herrn Peter Kendzia
aus Neumarkt

Herr Kendzia war vom 1. April 1973 bis 31. Januar 1997 im Hallenbad Neumarkt beschäftigt. Er nahm seine Aufgaben in der Badeaufsicht und in der Betreuung der technischen Anlagen stets pflichtbewusst und mit großem Engagement wahr und trug damit maßgeblich zur reibungslosen Durchführung des Schwimmbetriebs der Schulen und des öffentlichen Badebetriebes bei. Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. dankt ihm für seine langjährige Mitarbeit und wird ihn stets in guter Erinnerung behalten.

Seinen Angehörigen sprechen wir unsere aufrichtige Anteilnahme aus.

Gailler
Landrat

Schweiger
Personalratsvorsitzender

Az. 45-170-299.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Max Bögl Stiftung & Co.KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal;
Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zum Mahlen von Hüttensand zur Herstellung
von Vergussmörtel und Schnellbetonen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1823/115 der
Gemarkung Forst, Gemeinde Sengenthal

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Max Bögl Stiftung & Co.KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal, am 06.12.2016 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Mahlen von Hüttensand zur Herstellung von Vergussmörtel und Schnellbetonen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1823/115 der Gemarkung Forst, Gemeinde Sengenthal, erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Trägerin des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1.1 Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Die Firma Max Bögl Stiftung & Co.KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal, erhält auf ihren Antrag vom 17.03.2016, nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 BImSchG i.V.m. Nr. 2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der

Anlage zum Mahlen von Hüttensand zur Herstellung von Vergussmörtel und Schnellbetonen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1823/115 der Gemarkung Forst, Gemeinde Sengenthal.

1.2 Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO

Für das o.g. Bauvorhaben wird entsprechend den Planunterlagen eine Abweichung von den erforderlichen Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 BayBO gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO zugelassen.

1.3 Die Auflagen Nrn. 3.3.1.1.14 und 3.3.1.2.2 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 18.06.2015, Az. 45-170-299.H werden aufgehoben.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Betriebs- und Anlagenkenndaten
- Immissionsschutz
- Anlagensicherheit / technischer und sozialer Arbeitsschutz
- Baurecht

3. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Max Bögl Stiftung & Co.KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

B) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **vom 22.12.2016 bis einschließlich 04.01.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 205, ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 04.01.2017**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfristen.

Neumarkt, den 09. Dezember 2016

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Schreiner

Az. 45-170-311.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Firma Bioenergie Rohr GbR, Rohr 40, 92342 Freystadt;

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasverwertungsanlage (BHKW 1 und BHKW 2) auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1370, Gemarkung Aßlschwang, Stadt Freystadt;

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Bioenergie Rohr GbR, Rohr 40, 92342 Freystadt, am 14.12.2016 die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1370, Gemarkung Aßlschwang, Stadt Freystadt, eine Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) zu errichten und zu betreiben.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies der Träger des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Firma Bioenergie Rohr GbR, Rohr 40, 92342 Freystadt, wird nach näherer Bestimmung der Nr. 2 unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3 die Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV erteilt, auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1370, Gemarkung Aßlschwang, Stadt Freystadt, eine Biogasverwertungsanlage zu errichten und zu betreiben.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- | | |
|--------------------|--|
| - Anlagendaten | - Baurecht |
| - Immissionsschutz | - Brandschutz |
| - Wasserwirtschaft | - Technischer und sozialer Arbeitsschutz |

3. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Bioenergie Rohr GbR, Rohr 40, 92342 Freystadt, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

B) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben der Firma Bioenergie Rohr GbR stellt ein Projekt dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 3 a Satz 1 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

C) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **vom 22.12.2016 bis einschließlich 04.01.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 208, und**

im **Rathaus der Stadt Freystadt, Marktplatz 1, 92342 Freystadt, Zimmer Nr. 09 (Hr. Popp), während der allgemeinen Öffnungszeiten**

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 04.01.2017**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfristen.

Neumarkt, den 14. Dezember 2016

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Meyer

Az. 45-170-257.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Firma Energiehof Labertal GmbH & Co. KG, Degerndorf F1, 92331 Lupburg;
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) mit dazugehöriger Biogaserzeugungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 586, Gemarkung Degerndorf, Markt Lupburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Energiehof Labertal GmbH & Co. KG, Degerndorf F1, 92331 Lupburg, am 15.12.2016 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz, zur wesentlichen Änderung der Biogas-verwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) mit Biogaserzeugungsanlage, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 586, Gemarkung Degerndorf, Markt Lupburg, erteilt

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Trägerin des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1.1 Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Firma Energiehof Labertal GmbH & Co.KG, Degerndorf F1, 92331 Lupburg, erhält nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 des

Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebs der Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) mit dazugehöriger Biogaserzeugungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 586, Gemarkung Degerndorf, Markt Lupburg.

Die Genehmigung umfasst auch die sonstigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Biogasverwertungsanlage.

Die Änderung umfasst

- die Neuerrichtung folgender Anlagenteile der Biogasverwertungsanlage:
 - o BHKW-Motor 4 (BE-Nr. 954),
 - o Abluftkamin 4,
 - o Notkühler 4
 - o Trafostation (BE-Nr. 013)
 - o Gasdruckgebläse mit Kühler für BHKW 2/3/4 (BE-Nr. 921)
- die Änderung folgender Anlagenteile der Biogasverwertungsanlage:
 - o Änderung der Lage der Verbrennungsmotoren 2 und 3 in dem BHKW-Gebäude
 - o Änderung der Lage der Abluftkamine der Verbrennungsmotoren 2 und 3
- Änderungen an der Biogaserzeugungsanlage:
 - o Errichtung von zwei Rohrleitungskontrollschächten

1.2 Die Auflagen Nrn. 3.2, 3.3.1.3, 3.3.1.6, 3.3.1.7.1, 3.3.1.7.3, 3.3.2.7, 3.3.2.9, 3.3.2.10, 3.6.1, 3.6.2, 3.6.11, 3.6.12, 3.6.13 aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 03.04.2014, Az. 45-170-257.H, werden aufgehoben.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Anlagendaten
- Immissionsschutz
- Baurecht
- Brandschutz

3. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Energiehof Labertal GmbH & Co.KG, Degerndorf F1, 92331 Lupburg, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

B) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben der Firma Energiehof Labertal GmbH & Co.KG stellt ein Projekt dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 3 a Satz 1 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

C) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit vom 22.12.2016 bis einschließlich 04.01.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 205, und im Rathaus des Marktes Lupburg, Burgstraße 14, 92331 Lupburg**, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 04.01.2017**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfristen.

Neumarkt, den 15. Dezember 2016

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Schreiner

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Graser Bio GbR, Dorfstraße 6, 92363 Breitenbrunn;
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasverwertungs-anlage (Verbrennungsmotoranlage) mit Biogaserzeugungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 359, Gemarkung Gimpertshausen, Markt Breitenbrunn

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der
9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Graser Bio GbR, Dorfstraße 6, 92363 Breitenbrunn, am 02.12.2016 die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 359, Gemarkung Gimpertshausen, Markt Breitenbrunn, eine Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) mit Biogaserzeugungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Trägerin des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1.1 Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Firma Graser Bio GbR, Dorfstraße 6, 92363 Breitenbrunn, wird nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 359, Gemarkung Gimpertshausen, Markt Breitenbrunn, eine Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) mit dazugehöriger Biogaserzeugungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst auch die sonstigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Biogasverwertungsanlage.

1.2 Für den Bau von einwandigen unterirdischen Behältern und Rohrleitungen wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) erteilt.

1.3 Die mit Bescheid vom 28.07.2010, Az. 43-2010-0277, erteilte Befreiung von den wiederkehrenden Prüfpflichten (Sachverständigenprüfungen) gemäß der Anlagenverordnung (VAwS) wird aufgehoben.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| - Anlagendaten | - Staatliches Abfallrecht |
| - Immissionsschutz | - Naturschutz |
| - Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit | - Wasserwirtschaft |
| - Baurecht | - Allgemeine Sicherheit |
| - Brandschutz | |

3. **Kostenentscheidung**

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Graser Bio GbR, Dorfstraße 6, 92363 Breitenbrunn, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

B) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben der Firma Graser Bio GbR stellt ein Projekt dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 3 a Satz 1 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

C) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit vom 22.12.2016 bis einschließlich 04.01.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 205**, und
im **Rathaus des Marktes Breitenbrunn, Von-Tilly-Straße 7, 92363 Breitenbrunn**, Zimmer Nr. 16 (Hr. Konrad), während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 04.01.2017**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfristen.

Neumarkt, den 09. Dezember 2016

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Schreiner

Az. 45-170-313.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Firma Hermann Trollius GmbH, Am Häselberg 1, 92283 Lauterhofen;

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Holzasche zu Düngemittel auf dem Grundstück Fl.Nr. 665, Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der
9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Hermann Trollius GmbH, Am Häselberg 1, 92283 Lauterhofen, am 19.12.2016 die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 665, Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen, eine Anlage zur Aufbereitung von Holzasche zu Düngemittel zu errichten und zu betreiben.

Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

A) Die verfügbaren Teile des Bescheides lauten:

1. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Firma Hermann Trollius GmbH, Am Häselberg 1, 92283 Lauterhofen, wird nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 665, Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen, eine Anlage zur Aufbereitung von Holzasche zu Düngemittel zu errichten und zu betreiben.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Immissionsschutz
- Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit
- Baurecht
- Brandschutz

3. Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen werden, soweit sie nicht durch die in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

4. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Hermann Trollius GmbH, Am Häselberg 1, 92283 Lauterhofen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

B) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit

vom 22.12.2016 bis einschließlich 04.01.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 205, und**

im **Rathaus des Marktes Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen, Bürgerbüro, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 04.01.2017**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfristen.

Neumarkt i.d.OPf., den 19.12.2016

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Schreiner

46/147819/We/m

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZvG)

**”Für Herrn Pavel Vinar,
geb. 19.05.1985 in Litomerice,
zuletzt wohnhaft Husova 3084, CZ-43801 Zatec,
derzeit unbekanntem Aufenthalts,**

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. ein Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 11.11.2016, AZ: 46/147819/We/m zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 21.12.2016
Landratsamt

Wiesenberg
Regierungsdirektor

51-022

Gebietsänderung im Bereich der Stadt Freystadt und der Stadt Berching,
(Landkreis Neumarkt i.d.OPf.)

Verordnung

**des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
zur Änderung des Gebietes
der Stadt Freystadt und der Stadt Berching
(Landkreis Neumarkt i.d.OPf.)**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Stadt Freystadt (Gemarkung Großberghausen) werden die Flurstücke Nr. 165/3 mit einer Fläche von 0,0053 ha, Nr. 165/4 mit einer Fläche von 0,0032 ha, 165/5 mit einer Fläche von 0,0024 ha und Nr. 169/2 mit einer Fläche von 0,0019 ha in die Stadt Berching (Gemarkung Weidenwang) umgegliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der jeweils abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 14.12.2017

LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

gez.

Gailler

Landrat

51-8630

Zweckverband zur Wasserversorgung der Forchheimer Gruppe; Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Forchheimer Gruppe erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 24.07.1996 in der derzeit gültigen Fassung (8. Änderungssatzung):

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wasser

Netto (ohne Mehrwertsteuer)	Brutto (einschließlich Mehrwertsteuer)
1,55 EUR	1,66 EUR

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Freystadt, 12. Dezember 2016

gez.

Dorr

Verbandsvorsitzender

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat

Amtsblatt Nr. 27 vom 21.12.2016